

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 4 / 2010 vom 20. Mai 2010
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Gebührenordnung für die Kreismusikschule Bamberg ab 1. September 2010
Seite 29 - 31

HHS 2010 Schulverband Priesendorf-Lisberg-Walsdorf
Seite 31 - 32

Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes zwischen dem Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg, und dem Markt Igensdorf, Landkreis Forchheim
Seite 32 - 34

Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes zwischen dem Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg, und der Gemeinde Strullendorf, Landkreis Bamberg
Seite 34 - 36

HHS 2010 Schulverband Burgwindheim
Seite 36 - 37

HHS 2010 Schulverband Schönbrunn - Ampferebach
Seite 37 - 38

HHS 2010 Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf
Seite 38

HHS Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Seite 38

Verfahren Dörfleins, Stadt Hallstadt, und Verfahren Oberhaid, Gemeinde Oberhaid, beide Landkreis Bamberg; Änderung von Gemeindegebieten
Seite 39

HHS 2010 Landkreis Bamberg
Seite 39 - 40

Gebührenordnung für die Kreismusikschule Bamberg ab 1. September 2010

Der Kreistag Bamberg hat in seiner Sitzung am 29. März 2010 die Gebührenordnung für die Kreismusikschule Bamberg ab 1. September 2010 beschlossen.

Gebührenordnung
für die Kreismusikschule Bamberg
ab Schuljahr 2010/2011

§ 1
Gebührenpflicht

Für den Besuch der Kreismusikschule Bamberg und die vorübergehende Überlassung schuleigener Instrumente werden Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührenschildner

Zur Zahlung verpflichtet sind die für den Unterricht gemeldeten Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3
Unterrichtsgebühren

(1) Die Unterrichtsgebühren pro Musikschuljahr betragen:

<u>Musikalische Grundfächer</u> Früherziehung / Grundausbildung / Rhythmik	Gebühr nach Gruppenstärke wie bei Hauptfächern
---	--

Hauptfächer
(Instrumentalunterricht/Sologesang)

Fünf und mehr Schüler	204,00 €
vier Schüler	300,00 €
drei Schüler	336,00 €
zwei Schüler	432,00 €
Einzelunterricht 30 min	600,00 €
Einzelunterricht 45 min	816,00 €

Klavierzuschlag (unabhängig von der Unterrichtsform)	36,00 €
--	---------

Ergänzungsfächer
(z.B. Chor, Kammermusik, Jazzband, Orchester, Spielkreise)

- mit Belegung eines Hauptfaches	- €
- ohne Belegung eines Hauptfaches	144,00 €
- ohne Belegung eines Hauptfaches, aber aktives Mitglied in einem Musikverein im Landkreis	72,00 €

Die Unterrichtsstunde dauert in der Regel 45 Minuten.

(2) Die Gebühren sind für ein volles Musikschuljahr zu entrichten. Das Musikschuljahr beginnt am 1. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

(3) Mit Schülern, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Landkreises haben, und mit Erwachsenen wird durch eine jeweils abzuschließende Sondervereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründet. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen der Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.

(4) Auswärtige Schüler, die als Mitglieder in Musikvereinen im Landkreis Bamberg aktiv sind, haben keinen Auswärtigenzuschlag zu entrichten. Von Schülern, Studenten und Auszubildenden wird kein Erwachsenenzuschlag erhoben.

(5) Für die Teilnahme an einem Ensemblefach oder an Großgruppenunterricht wird kein Auswärtigen- oder Erwachsenenzuschlag erhoben.

(6) Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 werden ab dem Schuljahr 2011/2012 jährlich jeweils mit Wirkung vom 1. September gemäß der Veränderung des vom Bundesamt für Statistik geführten Verbraucherpreisindex angepasst. Als Grundlage dient jeweils die prozentuale Veränderung im Januar im Vergleich zum Vorjahresmonat. Die jeweils zum 1. September gültigen Beträge werden im Frühjahr des gleichen Jahres im Amtsblatt des Landkreises Bamberg veröffentlicht.

§ 4
Miete und Leihe

Für die vorübergehende Überlassung von Musikinstrumenten aus schuleigenen Beständen wird eine monatliche Leihgebühr erhoben.

Gitarre, Trompete, Querflöte, Chalumeau:	8,00 €
--	--------

Akkordeon, Bariton, Klarinette, Posaune, Saxophon, Tenorhorn, Viola, Violine, Waldhorn:	11,00 €
---	---------

Cello, Fagott, Harfe, Kontrabass, Oboe:	14,00 €
---	---------

§ 5
Fälligkeit und Einhebung der Gebühren

(1) Die Unterrichtsgebühren, die Leihgebühren für Instrumente und der Auswärtigen / Erwachsenenzuschlag sind Jahresgebühren und werden jeweils für ein Schuljahr (1. September – 31. August) im Voraus erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Musikschuljahres und wird in vier gleichen Raten jeweils zum 1. November, 1. Januar, 1. März und 1. Juni des laufenden Schuljahres vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht. Bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung ist die gesamte Jahresgebühr sofort nach Rechnungsstellung zu entrichten.

(2) Bei Eintritt während des Musikschuljahres betragen die Gebühren für das laufende Musikschuljahr 1/12 der Jahresgebühr je Monat, gerechnet vom Eintrittsmonat an. Bei Austritt während des Musikschuljahres aus zwingendem Anlaß im Einvernehmen mit der Musikschulleitung und nachvorheriger rechtzeitiger Kündigung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Austrittsmonats.

(3) Bei Anmietung eines Instrumentes während des Musikschuljahres entstehen die Gebühren mit

Beginn des Monats der Anmietung. Sie sind zu den in Absatz (1) genannten, auf den Eintrittsmonat folgenden Terminen fällig. Sie enden mit Ablauf des Monats, in dem das Instrument zurückgegeben wird.

§ 6

Gebührenänderungen, Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung

- (1) Die Unterrichtsgebühren können sich wegen Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen während des Musikschuljahres erhöhen bzw. ermäßigen. Die Gebührenänderung entsteht zu Beginn des Folgemonats und ist von den Gebührenschuldern zu tragen.
- (2) Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren. Nur bei Erkrankung des Schülers auf die Dauer von drei und mehr zusammenhängenden Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag bei Vorlage eines ärztlichen Attestes zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt zum Ende des Musikschuljahres.
- (3) Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung oder unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Musikschuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.
- (4) Verlässt ein Schüler während des Musikschuljahres ohne Genehmigung der Musikschulleitung die Musikschule, so wird die Unterrichtsgebühr für das volle Musikschuljahr, soweit sie noch nicht bezahlt ist, eingehoben.

§ 7

Ermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren wird gewährt als
 - Sozialermäßigung (Absatz 2),
 - Geschwisterermäßigung (Absatz 3)
 - Mehrfächerermäßigung (Absatz 4).
- (2) Diese Ermäßigung wird auch nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und Schülern gewährt, die Leistungen
 - zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grund-sicherung nach Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
 - zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder
 - Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen.

Der Nachweis wird durch Vorlage entsprechender Bescheide geführt.

Ermäßigungsanträge müssen jährlich neu schriftlich bis zum 1. Dezember gestellt werden.

Die Sozialermäßigung beträgt 80 % der jeweiligen Unterrichtsgebühr.

- (3) Werden minderjährige Geschwister unterrichtet, wird auf das jeweils kostengünstigere Unterrichtsfach folgende Ermäßigung gewährt:

für das zweite Kind	25%
für das dritte Kind	50%
für das vierte und die weiteren Kinder	75%
- (4) Eine Mehrfächerermäßigung von 25% auf das jeweils kostengünstigere Unterrichtsfach erhalten Schüler, die zwei gebührenpflichtige Unterrichtsfächer belegen. Bei drei oder mehr belegten Fächern ist jeweils für das teuerste die volle Gebührenhöhe zu entrichten.
- (5) Die Ermäßigung nach Absatz 2 bis 4 wird nacheinander gewährt; die Reihenfolge des Absatzes 1 ist maßgebend.
- (6) Von den Ermäßigungen ausgeschlossen bleibt der Zuschlag nach § 3 Abs. 3 für auswärtige Schüler.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 1. September 2005 außer Kraft.

Bamberg, 9. April 2010

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Priesendorf-Lisberg-Walsdorf für das Haushaltsjahr 2010

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Priesendorf-Lisberg-Walsdorf hat am 1. März 2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 8. April 2010 Nr. 11.1 – 9412 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.